

VERDACHT (EINDRUCK)

Kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass mit dem Konstrukt „**Verdacht**“ („**Eindruck**“) unliebsame Parteien aus anderen Gründen, als aus den aus dem Streitgegenstand folgenden, verurteilt und zur Kasse gebeten werden sollen.

Ich bin bei dem Versuch, das zu verstehen, nicht in der Lage, meine DDR-Erfahrungen und Erinnerungen mit der Zensur aus dem Gedächtnis zu löschen und an diese nicht mehr zu denken. So war es in der DDR z.B. anrühlich und gefährlich von der „Wiedervereinigung Deutschlands“ zu sprechen, ohne hinzuzufügen „auf demokratischer Basis“. Der Begriff „demokratische Basis“ bedeutete allerdings die „Diktatur des Proletariats“. Das wussten die Fachleute. So wurde Gehirnwäsche betrieben, die Einheitlichkeit der Sprache und des Denkens vorangetrieben.

Diplomarbeiten wurde nicht angenommen bzw. schlechter bewertet, Kritik an den konkreten und allgemeinen Verhältnissen als vom Feind beeinflusst bzw. beauftragt angesehen – mit entsprechenden Folgen, aber auch folgenlos – falls im Vorwort zur Diplomarbeit bzw. als Einleitung zur Kritik nicht klar formuliert wurde, das man sich zur DDR als den fortschrittlichen deutschen Staat unter Führung der SED beim Aufbau des Sozialismus bekennt, dass die Diplomarbeit und die Kritik des Stärkung des Sozialismus auf Basis der Parteibeschlüsse dient.

Wir leben heute unter anderen Verhältnissen, nicht unter den Verhältnissen einer DDR-Diktatur. Wir leben in einem Rechtsstaat, bei dem der Wähler die Abgeordneten alle paar Jahre wählen kann. Zur Wahl darf sich mehr oder weniger jeder stellen. Das war in der DDR anders. Es gab die Liste der Nationalen Front, welche von den Parteien unter Führung der SED erstellt wurde. Man konnte entweder für die gesamte Liste stimmen oder gegen alle. Einzelne Abgeordnete konnte man nicht hinzufügen, nicht abwählen etc. Ansonsten war es auch ein Rechtsstaat, bei dem Gesetze galten, es Gerichte gab – allerdings keine Verwaltungsgerichte -, und natürlich z. T. andere Gesetze. Geheimdienste gab es ebenfalls, allerdings mit wesentlich mehr Rechten und größerer Durchschlagskraft als in Deutschland Heute. Der Einzelne konnte sich in der DDR wesentlich schwerer wehren und war einer Willkür seitens des Staates, der SED und der Staatssicherheit sowie einzelner Personen ausgesetzt. Die Abgeordneten unterlagen in der DDR dem Fraktionszwang und zwar alle zusammen, unabhängig von der Partei, der sie angehörten. Die Abstimmungen in der Volkskammer, was dem Bundestag entsprach, waren meist einstimmig. D.h., 100 Prozent der Angeordneten stimmten in der Volkskammer für die Vorgaben der SED und der Regierung.

Pflicht war das allerdings für die Abgeordneten nicht. In den Kommunen durfte es anders sein.

In der DDR lagen dem Konstrukt „Verdacht“ („Eindruck“), wie an den Beispielen oben beschrieben, allerdings ähnliche Gedanken zu Grunde, wie in Deutschland Heute. Es gab ebenfalls negative Folgen für den Äußernden, falls er den falschen Verdacht (Eindruck) durch seine Äußerungen erzeugte. Worin der falsche Verdacht (Eindruck) besteht, wer diesen erzeugt hat und ob der falsche überhaupt entstranden ist und schadet und der Äußernde bekämpft werden muss, bestimmten primär allerdings nicht die Gerichte, sondern die SED und die Staatssicherheit. Die Karrieristen bauten in der DDR ihre Karriere auf der DDR-richtigen Verwendung der deutschen Sprache auf.

Es gab auch den Konstrukt mit der angeblichen falschen Tatsachenbehauptung, der Beleidigung. Verleumdung und Hetze.

In Deutschland Heute wird die deutsche Sprache und deren Anwendung durch die Zensurkammern, die Äußerungsrechtssprechung anderer Gerichte bestimmt. Der Schutz von Persönlichkeitsrechten wird oft lediglich vorgeschoben. Es geht oft um die Schädigung des Äußernden, um das aus dem Verkehr Ziehen Kritisierender, um Law Hunting – das Kaputtklagen – unliebsamer Mitbürger.

Die deutsche Sprache wird durch die Zensurkammern reguliert. Der Konstrukt „Verdacht“ („Eindruck“) spielt dabei eine immer größere Rolle und rückt in die Nähe der Willkür, der Nichtnachvollziehbarkeit für die Äußernden, die Außenstehenden.

Das widerspricht der vom GG geschützten Meinungs-, Äußerungs-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit.

Diese Tatsachen machen meine besonders starke Betroffenheit aus, welche in den Abwägungsprozess der Kammer einfließen müssen. Es ist juristisch, dogmatisch gesehen, falsch, der Betroffenheit des Antragstellers bzw. des Klägers den Vorrang zu gewähren.

Die Kammer wägt nicht ab bzw. entscheidet uneingeschränkt zu Gunsten der Antragsteller bzw. Kläger ohne Berücksichtigung der damit einhergehenden Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Antragsgegners bzw. Beklagten.

Hamburg, 17.08.2012

Rolf Schälke